

II. EINSCHRÄNKUNGEN ODER UNTERDRÜCKUNGEN FREIER WAHLEN. VERLETZUNG DER RECHTE DER GESETZGEBENDEN VERSAMMLUNGEN

Bei einer nach freien demokratischen Grundsätzen durchgeführten Wahl würden die kommunistischen Machthaber der Sowjetunion und der von ihr beherrschten Länder von der grossen Mehrheit der Bevölkerung mit Sicherheit abgelehnt werden. Deshalb werden freie Wahlen in diesen Ländern auch gar nicht durchgeführt. Bereits in den Verfassungen ist festgelegt worden, dass nur die sogenannten gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen Kandidaten für eine Wahl aufstellen dürfen. Wie schon in Abschnitt I (Teil Koalitions- und Versammlungsfreiheit) dar gelegt wurde, sind jedoch nur solche Organisationen geduldet, deren Ziele mit den Interessen der Machthaber übereinstimmen und die von der jeweiligen kommunistischen Partei überwacht und gelenkt werden. Ausserdem liegt die Auswahl der Kandidaten für die Parlamente und sonstigen Vertretungskörperschaften allein bei der sogenannten Nationalen Front, der alle Organisationen und Vereinigungen praktisch angeschlossen wurden. Auch hier sind die einzelnen kommunistischen Parteien „die führende Kraft und die Initiatoren aller Geschehnisse“, sodass bereits bei der Kandidatenauswahl alle dem System unliebsamen Personen zwangsweise ausgeschaltet werden können.

1. DAS RECHT ZUR AUFSTELLUNG VON KANDIDATEN

DOKUMENT 57
(SOWJET UNION)

Artikel 141 der Sowjetischen Verfassung

„Das Recht, Kandidaten aufzustellen, wird in den gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen gewährleistet: der kommunistischen Parteiorganisation, den Gewerkschaften, Genossenschaften, Jugendorganisationen, Kulturvereinigungen.“

X

DOKUMENT 58
(RUMÄNIEN)

Artikel 100 der neuen Verfassung der Rumänischen Volksrepublik vom 24.9.1952

Die Wahlkandidaturen werden gemäss dem im Gesetz vorgeschriebenen Verfahren nach Wahlkreisen vorgelegt.
„Das Recht, Kandidaten aufzustellen, ist allen sozialen Organisationen, den Organisationen der Kommunistischen Partei Rumäniens, den Ge-